

24. März 2020

Einsatz von Drohnen zur Versorgungsabsicherung Zulässigkeit von Drohneneinsatz für Krisenzeiten anpassen

In der aktuellen Corona-Pandemie zeigt sich, dass die Versorgungsinfrastruktur in Krisenzeiten schnell an ihre Grenzen kommt. Dringend benötigte Güter wie Desinfektionsmittel werden knapp, ebenso geraten Lieferungen ins Stocken. Der verstärkte Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen – wie beispielsweise Drohnen – könnte eine schnelle und effiziente Hilfe zur Sicherung der Infrastruktur sein.

Grundsätzlich ist der Einsatz von Drohnen in der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) geregelt. Diese bestimmt zugleich, dass der Überflug von Industrieanlagen, kritischen Infrastrukturen und Krankenhäusern verboten ist, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme von Seiten der zuständigen Behörde zugelassen wird. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist der Drohneneinsatz in Katastrophenfällen durch Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erlaubt.

Erforderlich ist eine kurzfristige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, um den Einsatz von Drohnen zur Unterstützung medizinischer und versorgungsrelevanter Infrastruktur zu gewährleisten. Es gilt für die Zukunft Sorge zu tragen, dass der flächendeckende Einsatz von Drohnen in Krisenzeiten rechtlich zulässig wird. Dr. Gernot-Rüdiger Engel, Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltsgesellschaft Luther: „Drohnen müssen schnellstmöglich in die Luft und ihren Beitrag zur Bewältigung solcher Krisen leisten. Die derzeitige Lage zeigt, dass wir ohne Zukunftstechnologien wie Drohnen teilweise handlungsunfähig sind. Wir müssen im Interesse der Bevölkerung aufpassen, dass wir bestehendes Know-how nicht vergeuden und dadurch Menschenleben gefährden,“ erklärten Engel und die Industriegruppenleiterin „Health Care“ Rechtsanwältin Cornelia Yzer,

die bereits gemeinsam mehrere Drohnenprojekte im Kliniksektor – wie beispielsweise den Transport von Laborproben – rechtlich begleitet haben.

Die jüngst in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (nachfolgend: VO (EU) 2019/947) wirkt bereits daraufhin, dass sich die Vorschriften für den Betrieb von Drohnen ab dem 1. Juli 2020 grundlegend ändern werden. Aber auch die Durchführungsverordnung hilft nicht weiter, solange nationale Verbote bestehen.

Hintergrund

Wenn normalerweise selbstverständliche Tätigkeiten wie Einkaufen nicht mehr ohne weiteres möglich sind, wird auf Alternativen wie Lieferdienste zurückgegriffen. Aber auch dort bestehen Kapazitätsgrenzen, was schnell zu Versorgungsengpässen führt. Sobald es für Risikogruppen sogar ganz unmöglich wird, die Wohnung zu verlassen und beispielsweise Arzttermine wahrzunehmen, wird es extrem schwierig, stabile Verhältnisse aufrecht zu erhalten.

Mit Drohnen könnten dringend benötigte Bedarfsgüter quasi direkt bis zum Wohnzimmerfenster geflogen werden, ohne dass ein Lieferant Keime in die heimischen vier Wände trägt. Sie könnten auch die Beförderung von Medikamenten übernehmen, so dass der Gang zur Apotheke entbehrlich wird. Der Transport von Schnelltests und vielen anderen medizinischen Produkten wäre ebenfalls denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielschichtig und könnten für Millionen Menschen große Erleichterung schaffen und Leben retten.

Auf unserer *Infoseite* unter www.luther-lawfirm.com finden Sie umfassende und branchenübergreifende Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die von JUVE als „Kanzlei des Jahres 2019“ ausgezeichnete Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 420 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zehn

deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten sowie mit zehn Auslandsbüros* in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen. In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren ständig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit. Weitere Informationen finden Sie unter: www.luther-lawfirm.com

Pressekontakt Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Katrin Schumacher

katrin.schumacher@luther-lawfirm.com

Telefon +49 40 18067 24995

Saskia Leininger

saskia.leininger@luther-lawfirm.com

Telefon +49 221 9937 24679